

AGENT-LETTER Ausgabe 3/2018

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Pauschalierung für Betriebsausgaben bzw. Vorsteuer für Versicherungsagenten

Versicherungsagenten wurden aufgrund ihres Tätigkeitsfeldes dem Regelungsbereich des Handelsvertreterrechtes (in Österreich also dem Handelsvertretergesetz) zugeordnet.

Handelsvertreter ist, wer von einem anderen mit der Vermittlung oder dem Abschluss von Geschäften, mit Ausnahme von unbeweglichen Sachen, in dessen Namen und für dessen Rechnung ständig betraut ist und diese Tätigkeit selbstständig und gewerbsmäßig ausübt. Auch andere Berufsgruppen werden einer solchen Vertretertätigkeit steuerrechtlich gleichgestellt, wie zB die Bausparkassenvertreter, die Finanzdienstleister (Gewerbliche Vermögensberater) oder auch die Direktberater.

Im Steuerrecht haben Handelsvertreter die Wahl, die Betriebsausgaben bzw. die Vorsteuer entweder exakt zu berechnen oder mit einem Pauschalsatz anzusetzen. Dabei können die Betriebsausgaben bzw. die Vorsteuer jeweils getrennt voneinander in Anspruch genommen werden.

Eine Pauschalierung kann sowohl durch Einnahmen-Ausgaben-Rechner als auch durch Bilanzierer gewählt werden. Der große Vorteil ist, dass - gerade bei Vielreisenden - die oft umfangreiche administrative Aufzeichnungspflicht wegfällt.

Die Pauschalierung reicht sogar in andere Gewerbetätigkeiten hinein: Werden nicht mehr als 25% der Umsätze (hier Provisionsumsätze) aus einer anderen Tätigkeit als der des Handelsvertreters (des Versicherungsagenten) generiert, so bleibt die Pauschalierungsmöglichkeit erhalten. Pauschalieren kann allerdings keine Kapitalgesellschaft (zB GmbH). Bei Personengesellschaften kann nur ein Geschäftsführer pauschalieren, auch wenn es mehrere Gesellschafter gibt.

Die pauschalen Betriebsausgaben betragen 12% des Provisionsumsatzes, jedoch höchstens Euro 5.825,- jährlich. Folgende Betriebsausgaben sind dadurch abgedeckt:

- Mehraufwendungen für die eigene Verpflegung bei Dienstreisen (Tagesgelder)
- Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume (zB Büro- und Lagerräume)
- Ausgaben für die Bewirtung von Geschäftspartnern
- Üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben (zB Trinkgelder, Ausgaben für auswärtige Telefongespräche (Telefonzelle, nicht aber Handycosten))

Das Pauschale ist ein Nettowert. Bei Vorliegen von unechter Umsatzsteuerbefreiung (zB Kleinunternehmer, Versicherungsagenten), die den Verlust des Rechtes auf Vorsteuerabzug zur Folge hat, stellt die auf abpauschalierte Betriebsausgaben entfallende nicht abzugsfähige Umsatzsteuer einen Kostenfaktor dar und ist einkommensteuerrechtlich zusätzlich zum Pauschale absetzbar. Vereinfachend kann hier die Umsatzsteuer als Kostenfaktor zusätzlich zum Pauschale angesetzt werden.

Die pauschalierten *Vorsteuern* betragen 12% des im Rahmen der Betriebsausgabenpauschalierung ermittelten Betrages (max. Euro 699,-). Mit dem Pauschale sind sämtliche Vorsteuern erfasst, die auf die im Absatz Betriebsausgabenpauschalierung aufgelisteten Betriebsausgaben entfallen.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Pauschalierungen für Betriebsausgaben und Vorsteuern können Betriebsausgaben bzw. Vorsteuerbeträge nur exakt berechnet mit einem Nachweis durch Belege abgesetzt werden. Das betrifft zum Beispiel:

- Nächtigungsaufwendungen für in- und ausländische Dienstreisen (laut Beleg oder pauschal)
- Anschaffungskosten für Arbeitsmittel (Hardware etc.)
- Betriebsausgaben für Kfz (Fahrtenbuch)
- Anschaffungskosten für Handy bzw. laufende Gesprächs-/Verbindungsentgelte für Festnetz und Handy
- Sozialversicherungsbeiträge etc.

Entscheidet sich der Handelsvertreter für die Pauschalvariante, kreuzt er im Formular E1a das entsprechende Kästchen an und trägt den errechneten Pauschalbetrag unter der Kennzahl 9259 ein. Bei der Vorsteuerpauschalierung wird die pauschalierte Vorsteuer betragsmäßig unter der Kennzahl 068 des Formulars U1 eingetragen.

Verhältnis zum *Gewinnfreibetrag*:

Wird der Gewinn nach Durchschnittssätzen oder durch Teil- oder Vollpauschalierung - auch nur teilweise - mit Pauschalbeträgen ermittelt, kann zwar der Grundfreibetrag, *nicht* aber ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Möchte der Handelsvertreter einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag ansetzen (zum Beispiel nach dem Kauf von begünstigten Wertpapieren), muss er auf die Handelsvertreterpauschalierung verzichten und sämtliche Betriebsausgaben durch Belege nachweisen.

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten
 Wiedner Hauptstraße 63
 1045 Wien
 Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344
 Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)